
Datum: 13.01.2009
Gericht: Oberlandesgericht Köln
Spruchkörper: 4. Zivilsenat
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 4 UF 54/08
ECLI: ECLI:DE:OLGK:2009:0113.4UF54.08.00

Vorinstanz: Amtsgericht Brühl, 31 F 368/03 UE

Tenor:

I.

Die Berufung des Antragstellers wird zurückgewiesen.

II.

Unter Zurückweisung der weitergehenden Berufung der Antragsgegnerin wird das Urteil des Amtsgerichts – Familiengericht – Brühl teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Der Antragsteller wird verurteilt, an die Antragsgegnerin monatlich im Voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Monats nachehelichen Unterhalt zu zahlen und zwar

ab dem 17.3.2007 bis Oktober 2007

einschließlich monatlich 475 €

für November 2007 455 €

für Dezember 2007 496 €

für Januar 2008 bis einschließlich

Juni 2008 monatlich 407 €

für Juli 2008 454 €

ab August 2008 monatlich 409 €

III.

Von den Kosten des Rechtsstreits beider Rechtszüge trägt der Antragsteller 70 % und die Antragsgegnerin 30 %.

IV.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

<u>Entscheidungsgründe</u>	1
Beide Rechtsmittel sind zulässig.	2
Jedoch hat nur die Berufung der Antragsgegnerin in der Sache teilweise Erfolg.	3
I.	4
Der Antragsgegnerin steht gemäß §§ 1569, 1573 Abs. 2, 1578 BGB ein Anspruch auf Zahlung von Aufstockungsunterhalt gegen den Antragsteller zu.	5
Denn die Einkünfte der Antragsgegnerin aus ihrer vollschichtigen Erwerbstätigkeit reichen nicht aus, um ihren vollen Unterhalt gemessen an den ehelichen Lebensverhältnissen zu decken.	6
Diese wurden bestimmt von den beiderseitigen Erwerbseinkünften der Parteien.	7
1. Der Senat hat zur Berechnung der Einkünfte des Antragstellers die Verdienstbescheinigung für Dezember 2007 und nicht diejenige für Dezember 2005 zugrunde gelegt. Der Verdacht der Antragsgegnerin, der Antragsteller habe bewußt die Höhe seines Einkommens manipuliert, ist angesichts der vorgelegten Bescheinigungen der Dienststellen eher fernliegend. Außerdem beträgt die Differenz zwischen dem Einkommen im Jahr 2005 und dem im Jahr 2006 brutto nur 1.120,48 €. Bei einer derart niedrigen Absenkung erscheint eine Manipulation angesichts der möglichen Folgen für einen Beamten mehr als unwahrscheinlich. Insoweit verweist der Senat auch auf die Erörterungen in der mündlichen Verhandlung.	8
Nach der Verdienstbescheinigung für Dezember 2007 hatte der Antragsteller ein Jahresnettoeinkommen von 38.439,43 €, monatlich also 3.203,29 €	9
Nach Abzug von vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitsgebers - 6,65 €	10
und nach Addition der im Jahr 2007 für das Jahr 2006 erhaltenen	11

Steuererstattung von auf den Monat umgelegten <u>+ 184,38 €</u>	12
ergeben sich monatlich 3.381,02 €	13
Da von sind Fahrkosten mit - 330,00 €	14
abzusetzen. Der Senat hat hier eine	15
Entfernung von 30 km zugrunde gelegt und verweist insoweit auf	16
die Erörterungen in der mündlichen Verhandlung.	17
Dann verbleiben 3.051,02 €.	18
Die vom Amtsgericht für die Zeit bis einschließlich August 2007	19
abgesetzten Kosten für das Haus der Parteien, das im November	20
2007 verkauft worden ist, waren nicht einkommensmindernd zu be-	21
rücksichtigen, weil der Antragsteller insoweit in einem anderen	22
Verfahren den Gesamtschuldnerausgleich gerichtlich geltend	23
gemacht hat. Auch der vom Amtsgericht für die Monate September	24
bis Oktober vorgenommene Abzug ist nicht zu berücksichtigen,	25
da der Antragsteller sich vorbehalten hat, diese Kosten noch im	26
Wege des Gesamtschuldnerausgleichs geltend zu machen und im	27
vorliegenden Verfahren gerade nicht geltend macht.	28
Ab Januar 2008 ist allerdings ein Betrag für die neue	29
Riester-Rente des Antragstellers, über deren Zahlung er Konto-	30
auszüge vorgelegt hat, in Höhe von monatlich <u>- 138,42 €</u>	31
abzusetzen, so dass verbleiben 2.912,60 €	32
Ab Juli 2008 bezieht der Antragsteller ein um 103, 61 € netto	33
höheres monatliches Einkommen, das sich auch auf die Höhe der	34
Sonderzuwendungen auswirken wird. Der Senat schätzt die monats-	35
durchschnittliche Erhöhung auf <u>+ 110,00 €</u>	36
so daß ab Juli 2008 von 3.022,60 €	37
auszugehen ist	38
Das steuerliche Realsplitting ist hier nicht einkommens-	39
	40

erhöhend zu berücksichtigen. Nach ständiger Rechtsprechung	
(vgl. z.B. BGH, FamRZ 2007, 793) ist das nur dann geboten, wenn	41
die Verpflichtung zur Zahlung des Unterhalts entweder anerkannt	42
oder rechtskräftig festgestellt ist oder wenn freiwillig gezahlt wird.	43
Ein solcher Fall liegt hier bezüglich des nachehelichen Unterhalts	44
nicht vor. Soweit dies auf den Trennungsunterhalt zutraf, lief dieser	45
mit der Rechtskraft der Scheidung am 17.3.2007 aus. Das Real-	46
splitting für die bis dahin geleisteten Beträge wirkt sich hier nicht maß-	47
geblich aus.	48
2. Demgegenüber bezieht die Antragsgegnerin ein deutlich	49
geringeres Einkommen.	50
Auch hier geht der Senat von der Gehaltsbescheinigung für das	51
Jahr 2007 aus. Wie in der mündlichen Verhandlung erörtert wurde,	52
sind die dort genannten Zuschüsse des Arbeitgebers	53
zur Kranken- und Pflegeversicherung nochmals als "steuerfr. Brutto"	54
aufgeführt, so dass nur eine der beiden Positionen hinsichtlich der	55
Zuschüsse dem steuerpflichtigen Bruttoeinkommen hinzuzurechnen ist	56
und die Gesamtbeiträge für Kranken- und Pflegversicherung	57
abzuziehen sind.	58
Dann ergibt sich ein Jahresnettoeinkommen von 27.224,88 €	59
(49.980,92 – 11.543,- - 634,86 – 6.583,44 + 3.099,36 –	60
4.999,83 – 1.055,28 – 726,72 + 363,36 – 675,63),	61
monatsdurchschnittlich also 2.268,74 €.	62
Soweit sich die Antragsgegnerin darauf beruft, dass die	63
monatlichen Gehaltsüberweisungen im Jahre 2007 einen	64
Gesamtbetrag von 24.895,60 € = 2.074,63 € im Monats-	65
durchschnitt ergeben, ist das aufgrund der vorgelegten	66
Kopien der Kontoauszüge rechnerisch zutreffend. Wie der	67
	68

Senat in der mündlichen Verhandlung jedoch mitgeteilt hat,	
geht er von der Abrechnung für Dezember 2007 mit den dortigen	69
aufgelaufenen Jahresbeträgen aus, die sämtliche im Jahre 2007	70
bezogenen Einkünfte ausweist; sowohl steuerpflichtige als	71
auch steuerfreie als auch die Sonderzuwendungen. Worauf die	72
Abweichung der Gesamtbeträge (Differenz = 2.329,28 €) beruht,	73
ist nicht ersichtlich und wird von der Antragsgegnerin auch nicht	74
dargetan.	75
Nach Abzug der vermögenswirksamen Leistungen des	76
Arbeitgebers von - 6,65 €	77
und Addition der im Jahr 2007 für 2006	78
erhaltenen monatsdurchschnittlichen Steuererstattung von <u>+ 250,18 €</u>	79
ergeben sich 2.512,27 €	80
Davon sind Fahrkosten von - 32 €	81
und eine Rentenversicherung mit - 75 €	82
sowie der Tabellenbetrag für den für	83
G. tatsächlich gezahlten Kindesunterhalt von <u>- 414 €</u> abzusetzen, so dass verbleiben	84
1.991,27 €	
Für die Zeit von März bis einschließlich Oktober 2007, also	85
bis zum Verkauf des gemeinsamen Hauses sind noch Kosten	86
für einen ausweislich der vorgelegten Kontoauszüge auch bedienten	87
Bausparvertrag mit <u>- 47,22 €</u>	88
abzusetzen, so dass in diesem Zeitraum verbleiben 1.944,05 €	89
Ab Dezember 2007 hat auch die Antragsgegnerin	90
einen Vertrag über eine Riester Rente abgeschlossen	91
und zahlt monatlich <u>- 50,00 €</u>	92
Die Beträge für ihre beiden Rentenversicherungen liegen noch	93
unterhalb eines Betrags von 4 % ihres Bruttoeinkommens, sind	94
also der Höhe nach noch nicht zu beanstanden.	95

Es verbleiben dann - 1.894,05 €	96
Ab Januar 2008 reduziert sich das Einkommen der Antragsgegnerin	97
geringfügig wegen einer niedrigeren Steuererstattung für das Jahr	98
2007. Allerdings ist seitdem nur noch der Zahlbetrag des Kindes-	99
unterhalts absetzbar.	100
Dann ist zu rechnen wie folgt:	101
Nettoeinkommen wie 2007 2.268,74 €	102
Abzüglich vermögenswirksame Leistung - 6,65 €	103
Zuzüglich 1/12 der Steuererstattung + 206,53 €	104
abzüglich Fahrtkosten - 32 €	105
abzüglich Rentenversicherung - 75 €	106
abzüglich Riester Rente - 50 €	107
abzüglich Kindesunterhalt - 337 €	108
abzüglich höhere Krankenversicherung von rund <u>- 11 €</u>	109
so dass sich ergeben 1.963,62 €	110
Ab August 2008 zahlt sie an Kindesunterhalt nur noch	111
231,00 €,	112
also 106,00 € weniger, die zu addieren sind,	113
nachdem G. eine Lehre begonnen hat. <u>+ 106,00 €</u>	114
Sie verfügt dann monatlich über 2.079,62 €	115
3. Damit ergibt sich folgende Unterhaltsberechnung:	116
<u>Vom 17.3.2007 bis Oktober 2007</u>	117
3051,02 € bereinigtes Einkommen des Antragstellers	118
- <u>1944,05 €</u> bereinigtes Einkommen der Antragsgegnerin	119
1106,97 € Differenz	120
475 € 3/7 Unterhaltsanspruch gerundet	121
<u>November 2007</u>	122
3051,62 €	123
	124

- <u>1991,27 €</u>	
1059,75 € Differenz	125
455 € 3/7 Unterhalt gerundet	126
<u>Dezember 2007</u>	127
3051,02 €	128
- <u>1894,05 €</u>	129
1156,97 € Differenz	130
496 € 3/7 Unterhalt gerundet	131
<u>ab Januar 2008</u>	132
2912 ,60 €	133
- <u>1963,62 €</u>	134
948,98 € Differenz	135 136
407 € 3/7 Unterhalt gerundet	137
<u>Juli 2008</u>	138
3022,60 €	139
- <u>1963,62 €</u>	140
1058,98 € Differenz	141
454 € 3/7 Unterhalt gerundet	142
<u>ab August 2008</u>	143
3022,60 €	144
• <u>2069,62 €</u>	145
952,98 € Differenz	146
409 € 3/7 Unterhalt gerundet	147
II.	148
Dieser Unterhalt war nicht herabzusetzen oder zu befristen. Dies wäre unbillig gewesen, weil die Antragsgegnerin ehebedingte Nachteile insoweit erlitten hat, daß sie kein höheres, in etwa dem des Antragstellers entsprechendes Einkommen erzielen kann.	149 150

Zunächst ist hinsichtlich der Darlegungs- und Beweislast darauf hinzuweisen, dass die den Unterhalt begrenzenden Möglichkeiten als Ausnahmetatbestände konzipiert sind, so dass der Unterhaltspflichtige die Darlegungs- und Beweislast für Umstände trägt, die zu einer Unterhaltsbegrenzung führen können. Erst wenn dieser solche Umstände vorgetragen hat, obliegt es dem Unterhaltsberechtigten, solche Umstände darzulegen und zu beweisen, die gegen eine Unterhaltsbegrenzung sprechen (BGH, FamRZ 2008, 134).	
Hier hat die Antragsgegnerin unstreitig in der Position als Angestellte, die sie zu Beginn der Ehe hatte, trotz einer sog. zweijährigen Babypause und anschließender zehnjähriger Teilzeitarbeit, die Endposition erreicht.	152
Sie hat aber substantiiert und detailliert vorgetragen, dass sie, wenn sie nicht durch die Betreuung des gemeinsamen Kindes daran gehindert gewesen wäre, weitere Lehrgänge und Fortbildungsmaßnahmen durchgeführt, was der Antragsteller bestätigt hat, und am sog. Aufbau Ost teilgenommen hätte, in dessen Verlauf sie die schon vorher angestrebte Verbeamtung hätte erreichen und eine laufbahnübergreifende Beförderung hätte erzielen können mit einem Einkommen nach Besoldungsgruppe A 13, nach der auch der Antragsteller besoldet wird.	153
Die von ihr vorgelegte Bescheinigung bestätigt diese Möglichkeiten, die zudem gerichtsbekannt sind. Auch hat sie belegt, dass sie schon vor der Geburt des Sohnes eine Verbeamtung beantragt hatte, dieses Ziel also tatsächlich vor Augen hatte. Es kommt nicht darauf an, ob die Möglichkeit einer solchen Karriere über den Aufbau Ost schon vor der Entscheidung für ein Kind gegeben war. Es reicht aus, dass die Antragsgegnerin diese Möglichkeiten nicht wahrnehmen konnte, weil sie wegen der Betreuung des Kindes daran gehindert war. Der Antragsteller hat nicht bestritten, dass es auf der gemeinsamen Entscheidung der Eheleute beruhte, dass die Antragsgegnerin auf eine Berufstätigkeit zunächst ganz, dann teilweise verzichtete, um das gemeinsame Kind zu betreuen.	154
Der Senat ist nach dem von der Antragsgegnerin gewonnenen persönlichen Eindruck auch davon überzeugt, dass diese ehrgeizig und zielstrebig am Aufbau Ost teilgenommen und die dort gebotenen Chancen genutzt hätte. Es liegt auf der Hand, dass sie nicht beweisen kann, dass sie das angestrebte Ziel auch tatsächlich erreicht hätte. Ein solcher Beweis ist unmöglich. Deshalb muß der substantiierte Vortrag entsprechender Möglichkeiten und der Nachweis des tatsächlich angestrebten Ziels der Verbeamtung genügen in Verbindung mit der entsprechenden persönlichen Befähigung der Antragsgegnerin, die immerhin trotz Babypause und Teilzeitarbeit das Maximum ihrer Laufbahn erreicht hat. Der Senat ist danach davon überzeugt, dass die Antragsgegnerin die Maßnahmen zum Aufbau Ost zum Aufbau einer eigenen Karriere genutzt und ein höheres Einkommen gehabt hätte als sie heute hat.	155
Dieser Nachteil ist auszugleichen.	156
Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92, 93 a, 708 Nr. 10, 713 ZPO.	157
Berufungswert: 4.594 € Berufung des Antragstellers	158 159
<u>6.889,33 €</u> Berufung der Antragsgegnerin	160
11.483,33 € insgesamt	161
Richterin am Oberlandesgericht	162
	163

Bourmer-Schwellenbach ist er-
krank und daher verhindert zu
unterschreiben

164

165